



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# EDICT,

Daß die

**E**vangelisch = Prediger  
und Pfarrer,

es seyn selbige / wer sie wollen /

unter keinerley Prätext, in Proceße sich /  
auf Kosten der Kirche / hinkünftig eigenmächtig weder einlassen /  
noch solche entamiren / sondern deshalb zuorderst bey denen  
respective Consistoriis, oder Evangelisch = Reformirten  
Kirchen = Directorio, durch die Inspectores und  
General-Superintendenten / Erlaub-  
niß suchen sollen.

De Dato Berlin / den 10. Junii 1739.

---

Stey gedrecket bey Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.



**D**ennach Seiner K<sup>ön</sup>  
niglichen Majestät in Preus-  
sen etc. Unserm allernädigsten Herrn/  
allerunterthänigst hinterbracht worden / was ma-  
ssen viele Prediger und Pfarrer bisher vorhaupt  
efftmahl über Kleinigkeiten / auf Kosten der Kirchen/  
langwierige unnöthige Proceffe angefangen soltlich  
dadurch die Kirchen. Eraria und Einkünfte sehr geschmätert / und wohl  
gar erschöpffet; Dem gemeinen Kirchen. Wesen aber daran gelegen / daß  
dergleichen Mißbräuche und übrige daraus entspringende unzählige Incon-  
venientzien abgestellet / sonderlich Geld. fressende Proceffe vermieden / hin-  
gegen die Kirchen. Capitalia conserviret und vermehret werden;

Als ergethet Dero allernädigster Befehl und Wille dahin / daß die  
Evangelische Prediger und Pfarrer / es seyen selbige / wer sie wollen/  
unter

unter keinerley Prætext, in Processe sich / auf Kosten der Kirchen / bin-  
künftig eigenmächtig weder einlassen / noch solche entamiren / sondern des-  
halb zuvörderst bey denen respective Consistoriis, oder Evangelisch-Refor-  
mirten Kirchen-Directorio durch die Inspectores und General-Superinten-  
denten / Erlaubniß suchen sollen.

Gestalt dann von allen Königlichen Regierungen und Consistoriis,  
insgleichen anderen Geistlichen Gerichten und Collegiis, nicht weniger dem  
General-Fiscal und fiscalischen Bedienten / hierunter Pfllichmäßig vigili-  
ret / darüber nachdrücklich gehalten / und damit sich Niemand mit der Un-  
wissenheit entschuldigen könne / gegenwärtiges durch öffentlichen Druck  
bekandt gemachtes überall zu affigirendes Edict, jedes Jahr den ersten  
Pfinst-Tag von den Kanzeln abgelesen werden muß.

Urkundlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Maje-  
stät eigenhändlichen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insie-  
gels. Geben zu Berlin / den 10. Junii 1739.

Sr. Wilhelm.



G. D. v. Arnim.

Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page, likely bleed-through from the reverse side.

N. 140.

Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text or markings in the center of the page.



Faint, illegible text at the bottom left of the page.



Kg 2973  
40

HS- Abt.

W 18

2 Pi





# EDICT,

Daß die

Sch = Prediger  
Pfarrer-

ige / wer sie wollen/  
text , in Proceße sich/  
infftig eigenmächtig weder einlassen/  
ndern deshalb zufforderst bey denen  
der Evangelisch = Reformirten  
durch die Inspectores und  
rintendenten/Erlaub-  
schen sollen.

/ den 10. Junii 1739.

ries, Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

un  
auf  
noch

